Schlesisches Pastoralblatt.

Herausgegeben

von

Dr. C. Seltmann,
Domcapitular.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

Breslau,
Verlag von G. P. Aderholz, Buchhandlung.
1902.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA WROCŁAW

26190

Gabinet
Śląsko - Łużycki

Sach-Register.

A. Seite

Aberglaube 20, 28, 39, 49, 59
Actiengesellschaften, Betheiligung des Geistlichen bei 187, 197, 207
Aegidius, Verehrung des hl. 153
Altare privilegiatum 88
Altum, Professor der Zoologie 90, 101, 111, 121
Anbetungsverein, eucharistischer 32
Anfragen 22, 30, 53, 78
Annoncen, unwürdige klerikale 6

B.

Baufundation betreffend 219
Baupflicht des Patrons 141, 151
Beerdigung eines Pfarrers durch den Erzpriester 219
Beerdigung von Selbstmördern 42
Beichtunterricht betreffend 209
Benutzung der Patronatsbank 229

C.

Cäcilien-Versammlung 201
Communionunterricht betreffend 209
Congreß, Eucharistischer 231

D.

Darwinistisches 212
Diaconus, Schreibweise 3

E.

Ehe, Erlaß betreffend die 7
Eherecht, bürgerliches Gesetzbuch und kanonisches Recht 217, 227
Eingesandt 171
Einig, „Der katholische Reformer" 62, 99, 109, 119, 129
Email-Malerei 92
Entscheidungen 42, 53
Erinnerung 81

F.

Fehler in der Aussprache 33
Filiale, Beichtunterricht in der 209
Filialgemeinde, Wahlrecht der 219
Fischspeisen, was zu ihnen gerechnet wird 53
Florianstag, betreffend den 78
Fragekasten 82, 182, 202

G. Seite

Geist, Andacht zum hl. 81
Geistliche, ihre Betheiligung an Handels- und Actiengesellschaften 207
Glaubenspflicht, die 107, 117, 127, 137
Görresgesellschaft, die 199
Gregorianische Academie in Freiburg ... 221

H.

Handelsgesellschaften, Betheiligung der Geistlichen an 187, 197, 207
Hochzeitsreisen betreffend 171
Hymnus, Erklärung eines 13

J.

Josephsconvict in Gleiwitz 42, 172

K.

Kassenrevision, die kirchliche, betreffend .. 78
Katechismus, analytischer Lehrgang und synthetisches Lehrverfahren ... 219, 229
Katechismus-Reform 179, 189
Kirchenbesuch der Schulkinder 132, 210
Kirchenmusikalische Ausbildung an Lehrerbildungsanstalten 194, 200
Kirschblüthe, ef. Naturschilderung.
Krankenpflegerinnen, ländliche 149, 159, 169, 211
Kreuzwegandacht am Stationscrucifix ... 52

L.

Leo XIII., Gedicht des hl. Vaters 82
Litterarisches 7, 16, 24, 33, 43, 54, 63, 73, 83, 93, 103, 113, 123, 143, 153, 163, 173, 182, 192, 202, 212, 221, 232.

M.

Marianischer Congreß ... 72, 133, 143, 180
Mariä Geburt, betreffend das Fest 161
Miszelle 232
Moraltheologie, Reformbedürftigkeit der 3, 14, 22, 30

N.

Nachrichten 7, 24, 43, 54, 72, 82, 103, 133, 143, 182, 212, 232
Naturschilderung, fromme 93

O. Seite

Opfer, das himmlische und eucharistische 37
Ordo divini officii 22, 30
Orgel, patronatliche Unterhaltungspflicht der 182

P.

Patronats-Baupflicht 141, 151, 182
Personalnachrichten 9, 17, 24, 44, 53, 64, 74, 83, 94, 103, 114, 123, 144, 163, 173, 183, 203, 223
Petrusbrief 1, Uebersetzung von 2, 13
Preces am St. Markustag 99
Preces post missam 53
Predigt, Wesen und Eigenschaften 147, 157, 167, 177
Psalmengebet, über das 87, 97

R.

Rauchfaß, Schwingen des 178
Religionsunterricht in Fortbildungsschulen 1, 11, 19, 27
Requiem, betreffend das 22
— neue Bestimmungen über das 139
Reservate, betreffend die 82

S.

Sakramente, betreffend den Empfang der heiligen 50, 61, 69
Scapulier, betreffend das 22
Schulgebäude, Steuerfreiheit dess. 53
Schulkinder, Kirchenbesuch der 132
Stola, fälschliches Tragen der 53

T.

Tanz, Gefahren und Bekämpfung des .. 80

U.

Umlagen betreffend 41
Unterscheidungslehren, Behandlung der 47, 57, 67, 77

V.

Vermischtes 7
Volksverein 15
— apologetische Arbeit des 41

Z.

Zionismus 70, 79

Historische Beilage.

Geschichtliche Nachrichten über Peicherwitz.

	Seite
Kapitel 1: Bis zur Erwerbung durch den Bischof (1379) ...	1
„ 2: Eigenthum des Bischofs bis 1535	3
„ 3: Bis zum Ausgang des 30jährigen Krieges (1648)	9
„ 4: desgl.	16
Kapitel 5: Bis zum Jahre 1694	21
„ 6: „ „ „ 1793	29
„ 7: „ „ „ 1835	36
„ 8: Pfarrer Hahn und Schneider	40

Orts-Register.

Historische Anlage.

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. C. Seltmann in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 20 Pf. für die einspaltige Petitzeile berechnet.

№ 1. Breslau, den 1. Januar 1902. XXIII. Jahrgang.

Inhalt: Ueber den Religionsunterricht in den Handwerker-Fortbildungsschulen, insbesondere über dessen Nothwendigkeit. (Fortsetzung folgt.) — Diaconis oder diaconibus? — Ist die Behandlung der Moraltheologie verbesserungsbedürftig? (Schluß folgt.) — Unwürdige klerikale Annoncen. — Zur Erinnerung. — Vermischtes. — Nachricht. — Litterarisches. — Personal-Nachrichten.

1901/2. P. 630.

Ueber den Religionsunterricht in den Handwerker-Fortbildungsschulen, insbesondere über dessen Nothwendigkeit.

(Conventarbeit.)

Es giebt Dinge, welche für die Zukunft eines Volkes von der weitgehendsten Bedeutung sind und dennoch zunächst kaum beachtet werden. Höchstens erregen sie die Aufmerksamkeit derer, welche die Verhältnisse kennen und dem, was sich zuträgt, mit Aufmerksamkeit folgen. Das aber sind immer nur wenige. Die große Menge dagegen kümmert sich nur um sich selbst und das, was gerade der Tag bringt.

Wenn von diesem Schicksal schon das so wichtige Fürsorge-Erziehungsgesetz für Minderjährige betroffen wird, so gilt das noch mehr gegenüber den ministeriellen Erlassen über die Handwerker-Fortbildungsschulen; ganz besonders aber ist dieses der Fall in der überaus wichtigen Frage über die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehrplan dieser Schulen.

Gewiß hat das Fürsorge-Erziehungsgesetz eine eminent wichtige Aufgabe und wird als eine außerordentliche soziale — und auch religiöse — Errungenschaft zu preisen sein, wenn es im christlichen Sinne ausgeführt wird. Doch immerhin werden bei weitem jene Minderjährigen die Mehrzahl der Betroffenen bilden, welche bereits selbst die abschüssige Bahn des Verderbens betreten haben.

Allein mehr werth und erhabener ist es, zu sorgen, daß die christliche Jugend von diesem Wege des Verderbens zurückgehalten wird; denn besser ist es, den Brunnen zu bedecken, bevor das Kind hineinfällt, als es herauszuziehen, nachdem es in denselben gestürzt ist.

Diese wahrhaft „fürsorgende" Thätigkeit für einen großen Theil unserer Jugend bezweckt in erster Linie nicht das Fürsorge-Erziehungsgesetz. Diese wichtigste Aufgabe ist vielmehr der Fortbildungsschule zuzuweisen, da sie ja nach ministerieller Verfügung die Bestimmung hat, den „sittlichen Willen zu stärken". Freilich wird sie diese „Vorsorge" nur entfalten können, wenn in ihrem Lehrplane die erste Stelle der Religionsunterricht einnimmt, und der gesammte Unterrichtsstoff vom christlichen Geiste durchweht ist. Fehlt dieses, so fehlt dem Ganzen die Seele, der innere Gehalt; und es ist ohne sittlichen Werth und verliert damit auch seine sociale Bedeutung.

Soll also die Fortbildungsschule ihren Zweck erreichen, so ist ein geeigneter Religionsunterricht in derselben unbedingt nothwendig. Denn:

I. Das jugendliche und so gefährdete Alter der Fortbildungsschüler verlangt eine religiöse Weiter-Erziehung.

Mit Beendigung der Schulzeit kann die Erziehung eines Menschen keinenfalls als abgeschlossen gelten, zumal die Entwickelung zur geistigen Reife durchaus nicht gleichen Schritt hält mit der körperlichen Entwickelung. Umsomehr ist darum eine Fortbildung in religiöser Hinsicht in dem jugendlichen Alter von 14 bis 18 Jahren eine Nothwendigkeit, zumal in der Schulzeit, die oft noch schlecht genug benutzt wird, bei der Mehrzahl das rechte Verständniß und die klare Auffassung für die tiefen Wahrheiten der Religion noch nicht vorhanden ist. Unkenntniß der Religionswahrheiten ist gerade in der Gegenwart ein Grundübel und eine Quelle der selbst bei der Jugend vielfach um sich greifenden Glaubens- und Sittenlosigkeit. — Und in der That schreit, wie man zu sagen pflegt, die Verwahrlosung der Jugend unseres Volkes zum Himmel und nimmt progressiv von Jahr zu Jahr zu. Gerade das Vagabundenthum, zu welchem die arbeitenden und handwerklichen Stände das Haupt-Material stellen, hat seinen letzten Grund in der Verwahrlosung während der Jugendzeit.

Das Alter von 14 bis 18 Jahren ist thatsächlich auch das gefährlichste Alter; dasselbe kann bei den Handwerker- und Arbeiterständen einen nachhaltigen religiösen Einfluß der Kirche umsoweniger entbehren, als diese Minderjährigen

großentheils fern vom Wohnorte der Eltern sind, ohne daß die Lehrherren sich sonderlich um das geistige Wohl der ihrer Obhut Anvertrauten kümmern. So unterliegt ein verhältnißmäßig großer Theil alsbald dem ungezügelten Freiheitsdrange der Jugend, der übermäßigen Genußsucht unserer Zeit und der Verführung von außen.

Im Jahre 1899 zählte man in unserem Vaterlande nicht weniger als 47376 jugendliche Verbrecher — gegen 2200 mehr, als im Vorjahre —; davon waren 22645 wegen Diebstahls und 8530 wegen Körperverletzung zu bestrafen. Diesem Schwinden des Rechtsbewußtseins und der Verrohung der Jugend gegenüber thut Abhilfe dringend noth; noch mehr ist dies nothwendig im Hinblick auf ihre vielen sittlichen Defecte. Die Gegenwart mit ihren Reizen und Genüssen ist dazu angethan, schon den Lehrling oft glauben zu machen, als habe er bereits eine geschlechtliche Reife erlangt. Darum huldigt er schon den verschiedenen Lastern; und es ist nicht mehr ganz vereinzelt, daß er — selbst noch ein Kind — bereits Vater ist. So manche werden infolge Ausschweifungen, namentlich auf sittlichem Gebiete, nicht selten gesundheitlich zeitlebens geschädigt. Kann man doch schon unter diesen Kindern solche finden, die geschlechtlich krank sind. Hier ist wahrhaft Abhilfe nothwendig, soll nicht die Jugend frühzeitig sich selbst das Grab ihres Glückes graben und die schönste Zeit des Lebens als verloren beklagen.

Das Fürsorge-Erziehungsgesetz kann aber hier nicht so recht helfen; auf einen großen Theil der Betreffenden läßt es sich garnicht anwenden. Hier muß vielmehr die Kirche mit ihrem heilbringenden Einflusse einsetzen können. Da bietet der Religionsunterricht in den obligatorischen Fortbildungsschulen das geeignete Mittel.

II. Dieser Einfluß der Kirche ist auch nothwendig geworden infolge der veränderten Verhältnisse und Beziehungen zwischen Meister und Geselle, resp. Lehrling.

Unsere moderne Industrie hat ein Heer von Arbeitern geschaffen, die früher dem Handwerkerstande zugeflossen wären. Auch so mancher junge hoffnungsvolle Handwerker verläßt noch seine Werkstatt, um das — wie er meint — reichlichere und müheloser erworbene Brot des Arbeiters eines industriellen Betriebes zu essen. Fabrik und Bergwerk stellen aber von vornherein den jugendlichen Arbeiter auf eigene Füße. Um seine Erziehung und Fortbildung kümmert sich keiner der Brotherren.

Aber auch das frühere Verhältniß zwischen Meister einerseits und Geselle und Lehrling andererseits hat sich durchaus geändert, zumal vielfach der Handwerker zum mechanischen Arbeiter herabsinkt. Längst betrachtet der Meister den Gesellen und Lehrling nicht mehr als ein Glied der Familie, sondern als Arbeitskraft, die zwar ihre Arbeit zu verrichten hat, im übrigen aber während der freien Zeit, namentlich an Sonntagen, daheim nur incommodirt.

Da Gesellen und Lehrlingen der Anschluß an die Familie des Meisters fehlt, und da die zumeist engen, wenig verlockenden Schlafräume unter dem Dache, die im Sommer zu heiß, im Winter zu kalt sind, nicht gerade zum Aufenthalte tagsüber einladen, so suchen diese ihren Verkehr alsbald außerhalb des Hauses. Und welche Gefahren damit verbunden sind, bedarf keiner näheren Beleuchtung. — Es unterbleibt somit fast jede Weiter-Erziehung, welche oftmals auch der Meister nicht übernehmen könnte, da er selbst dafür untauglich und oft auch anderen Religionsbekenntnisses ist; denn bei Unterbringung der Lehrlinge und jungen Gesellen kümmert man sich vielfach wenig darum, ob der Meister katholisch, und wie katholisch er ist.

Darum ist es nothwendig, daß hier die Kirche einsetzen kann, um das Fehlende nach Möglichkeit zu ersetzen als ängstlich besorgte Mutter aller ihrer Kinder, besonders der noch der Erziehung bedürftigen Jugend. Sicherer und besser wird aber die Kirche zu den jungen Herzen nicht gelangen können, als durch einen guten Religionsunterricht in den obligatorischen Fortbildungsschulen.

III. Diesen Einfluß der Kirche auf die Jugend fordert auch der sittlich schlechte Zustand in Werkstatt und Fabrik. Es kommt nicht nur darauf an, die fehlende Weiter-Erziehung den jugendlichen Handwerkern und gewerblichen Arbeitern zu vermitteln und sie vor den schädlichen Einflüssen von außen her zu schützen, sondern es ist auch nach Möglichkeit den Gefahren zu begegnen, welche die Arbeitsstätten selbst bieten. — Bekannt ist es, wie es oftmals in den Fabriken und fabrikähnlichen Betrieben zugeht, woselbst die beiden Geschlechter noch immer nicht vollständig, zumal in den Frühstückspausen, getrennt sind.

Aber auch in den Handwerkerstätten sieht es nicht gut aus, zumal da, wo der Meister nicht in denselben Räumen mitarbeitet. Glaubenslose Gesellen verderben da als Apostel des Unglaubens oft in kürzester Zeit mit ihrem Spott und den Lästerungen gegen den Glauben das jugendliche Gemüth des Lehrlings, sodaß oft das erste Vierteljahr nach der Schulzeit genügt, um auch seine Seele mit Gleichgültigkeit gegen die Religion und ernsten Glaubenszweifeln zu erfüllen, bis endlich durch die zotenhaften, unsittlichen Reden das junge Gemüth vergiftet wird. Aber bei diesen Reden hat es nicht sein Bewenden. Denn selbst unsittliche Handlungen scheuen sich bisweilen manche nicht, öffentlich

in den Werkstätten vor den Augen der Lehrlinge zu vollführen; ja, es geschehen im Beisein dieser Lehrlinge manchesmal Dinge, welche näher zu bezeichnen das sittliche Empfinden sich sträubt. Daher ist es nur zu erklärlich, daß auch diesen jugendlichen Seelen Unbefangenheit und Unschuld, welche sie vielleicht vorher noch schmückte, alsbald geraubt ist, daß sie in all diesen Dingen oft schon zu Anfang der Lehrzeit ausgelernt haben. So nur ist es zu begreifen, daß mancher fünfzehn-, sechszehnjährige Junge bereits mit Glauben und Sitte abgewirthschaftet zu haben sich brüstet.

Darum ist es vor allem nothwendig, einen gegensätzlichen Einfluß auszuüben, der thatkräftig nur von der Hüterin der Sitte und des Glaubens, von der Kirche, ausgehen kann durch das Mittel des Religionsunterrichtes in den Fortbildungsschulen, der den Glauben von neuem belebt und gegen die Angriffe der Spötter vertheidigt, der den jungen Menschen wieder beten lehrt, zum Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes und zum regelmäßigen Empfang der hl. Sakramente anleitet. Solange aber ein junger Mann noch betet, die Kirche besucht und öfter beichtet, solange ist er noch nicht verloren. (Fortsetzung folgt.)

Diaconis oder diaconibus?

Unter der Ueberschrift „Liturgisches" wurde im Schlesischen Pastoralblatte, Jahrg. 1901, Nr. 23, die Aufmerksamkeit der Leser auf die unregelmäßige Ablativform diaconibus in Phil. I, 1 und in der bekannten Charfreitagsoration gelenkt, mit dem Bemerken, daß es unerfindlich sei, warum Hieronymus gerade an obiger Stelle jenes Wort nach der dritten, sonst aber richtig nach der zweiten Declination abwandelt. Die folgenden Zeilen sollen diese Schwierigkeit lösen.

Hieronymus hat die Form diaconibus nicht selbst gegossen, sondern nur aus der älteren lateinischen Uebersetzung, der sogenannten Itala, beibehalten, und zwar mit Recht, weil er sich nach dem damaligen Sprachgebrauch richten mußte, welcher die Form diaconibus festgelegt hatte. Die Grammatiker nennen dies einen Metaplasmus, d. h. man bildet einige Casus nach der zweiten, die anderen nach der dritten Declination. Letzteres war beim Dativ, bezw. Ablativ Plur. von diaconus stets der Fall. Daher schreibt die Itala Tim. III, 8. 12 zwar diaconos und diaconi, aber Phil. I, 1 diaconibus. Es würde hier zu weit führen, auch die Formen diaconem, diacone, diacones aus den alten christlichen Schriftstellern nachzuweisen. Wer sich hierfür interessirt, möge das Werk von Rönsch, Itala und Vulgata, 2. Auflage 1875, S. 262, nachlesen. Die dort angeführten Beispiele lassen sich leicht vermehren, z. B. Victor Vitensis, Persec. Vandal. II, 16. II, 26. III, 30. Die des Griechischen unkundigen Lateiner scheinen also theilweise einen Nominativ diaco vorausgesetzt und dann nach der Analogie von draco declinirt zu haben. Daneben her lief die Abwandlung des Wortes nach der zweiten Deklination bei den des Griechischen mächtigen Lateinern. Man muß sich hierbei in jene Zeit versetzen, wo die christlichen Glaubensboten das bisher unbekannte Wort διάκονος nach dem großen lateinischen Sprachgebiet brachten, und wird begreifen, daß die Declination eines neuen Wortes nicht überall gleichmäßig gehandhabt worden sein wird. Allmählich aber bildete sich der Sprachgebrauch dahin, daß der Dativ Plur. nach der dritten Declination gebildet wurde. Wenigstens in den Väterschriften, die ich gelesen habe, ist mir die Form diaconis nie begegnet. Selbstverständlich können hierbei nur kritische Ausgaben zum Beweise dienen. Es ist bereits angedeutet worden, daß die Italahandschriften die Form diaconibus bieten. Auch Faustus Reiensis, dessen Werke mir gerade vorliegen, schreibt diaconibus (epist. 10). Was die liturgischen Bücher angeht, so kommt das Leonianum nicht in Betracht, weil seine Charfreitagsliturgie leider verloren gegangen ist. Das Gelasianum aber, welches bereits die oben genannte Oration enthält, sagt diaconibus, subdiaconibus, obwohl hierauf die Worte folgen: „Annuntiat diaconus ut supra." Mit dem Aussterben der lateinischen Sprache verschwindet die Form diaconibus aus den lateinischen Schriftstellern. Walafrid Strabo (de exord. c. XXII.) schreibt noch diaconibus. Dagegen bieten einige alte Handschriften des Werkes De instit. clericorum von Rabanus Maurus (lib. I. c. VII.) die regelmäßige, andere jedoch die unregelmäßige Form. Der Humanismus endlich, der sein Latein auf die römischen Klassiker basirte, führte den Alleingebrauch der zweiten Declination für diaconus ein, was aber kein Grund sein kann, um an der altehrwürdigen Charfreitagsoration eine grammatikalische Aenderung anzubringen.

Albert Schönfelder.

Ist die Behandlung der Moraltheologie verbesserungsbedürftig?

(Aus „Pastor bonus".)

(Fortsetzung.)

Wir wünschen, daß die positive Seite der Moral in den Kompendien und in den Vorlesungen breiter behandelt werde, aber der Vollständigkeit halber, nicht aus Nothwendigkeit. Wo

eine gute ascetische Erziehung des Klerus vorhanden ist, ist es nicht nöthig; wo diese fehlt, werden die Vorlesungen nicht erreichen, daß der Klerus den Anforderungen, die in dieser Hinsicht an ihn gestellt werden müssen, genügt. Wenn daher mit Recht behauptet wird, der Seelsorger brauche mehr als kasuistische Kenntnisse, so kann man andererseits mit Zuversicht behaupten, daß dafür bisher stets bestens gesorgt gewesen ist. Man braucht nicht zu fürchten, der Beichtvater werde durch die Kasuistik zu einem rigorosen Richter ausgebildet. Wenn man die Kapitel über die Aufgaben des Beichtvaters einmal durchlesen will, so wird man sich überzeugen, daß es an der richtigen Anleitung, wie die Pönitenten behandelt werden müssen, nicht fehlt. Aber ehe der Beichtvater im Bußsakramente ermahnt, muß die Anklage und Untersuchung und genaue Feststellung des Thatbestandes vorausgehen. Gewiß ist das Bußgericht ein Judicium sui generis, aber ein Gericht ist und bleibt es.

Die Predigt ist aber bei der bisherigen Methode wahrlich nicht zu kurz gekommen. Es ist merkwürdig, daß man so aprioristisch Nachtheile aufstellt, die sich aus derselben ergeben sollen, ohne zu prüfen, ob diese sich bisher auch praktisch fühlbar gemacht haben. Der Prediger entnimmt seinen Stoff der Dogmatik, Moral, Ascese und der Erfahrung des täglichen Lebens. Er braucht übrigens auch die Kasuistik; denn er muß oft genug scharf unterscheiden, was Sünde und was nicht Sünde ist. Wenn man beklagt, daß man vielfach nur Moralpredigten halte, so braucht die Schuld daran noch nicht an der Kasuistik zu liegen. Oft mag es Bequemlichkeit sein, meist aber das Bedürfniß der Zuhörer, die immer wieder von der Sünde abgeschreckt werden müssen, aber für das höhere Tugendleben wohl wenig Verständniß zeigen würden. Noch viel weniger aber darf der Katechet seine Kinder nur mit allgemeinen Normen abspeisen. Mit der „systematischen" Moral wird er praktisch nicht auskommen, wenn er nicht die concreten Anwendungen hinzugiebt. Wir wiederholen übrigens: alles, was eine systematische Moral an Prinzipien bietet, findet sich in unseren heutigen Kompendien, und ein rein scholastisch angelegtes Buch wird in dieser Hinsicht inhaltlich kaum mehr enthalten.

Die Methode, wie sie heutzutage gepflegt wird, ist jene, wie sie Urbany beschreibt. Sie besteht darin, daß „die meisten Autoren eine systematische Ordnung befolgen und die Beleuchtung der Fälle an eine konzise Darlegung der Prinzipien anschließen, besonders die Verfasser größerer Werke eine eingehende Erörterung dieser Prinzipien vorausschicken" [1]). Man kann sich davon bei einer auch nur oberflächlichen Durchsicht der vorhandenen Lehrbücher überzeugen.

Der Seelsorger kann also bei dem bisherigen System seine volle Rechnung finden; es liegt gar kein Grund vor, zu fürchten, seine Ausbildung müsse nach demselben unvollständig und einseitig bleiben. Wenn wir übrigens oben selbst eine breitere Behandlung des Tugendlebens auch in der Moral gewünscht haben, weil sie eben prinzipiell in das System gehört, so sei noch darauf hingewiesen, daß die „kasuistische" Methode der Erfüllung dieses Wunsches absolut nicht im Wege steht, noch daß sie schuld daran ist, wenn er bisher nicht erfüllt worden ist. Es lag eben praktisch kein Bedürfniß vor, und die beschränkte Studienzeit verlangte Abschneiden alles dessen, was nicht durchaus nothwendig war.

Aber, wendet man ein, die Moral in kasuistischer Form kann bei Nichtsachverständigen leicht Anstoß erregen, indem sie den Eindruck erweckt, als ob der Katholik sich nur darum zu kümmern habe, was schwere und was läßliche Sünden sind, um ungestört zu thun, was nicht unter schwerer Sünde verboten ist. („K. Vztg." S. 132.) Darauf erlauben wir uns die Frage: Sind die Nichtsachverständigen Katholiken oder Andersgläubige? Wenn Katholiken, so dürften sie vielleicht nicht besonders viel Vorliebe für das Anhören der Predigt haben oder während derselben nicht sonderlich aufmerksam sein. Auch müssen sie in ihrer Jugend nach einem seltsamen Katechismus unterrichtet worden sein, wenn sie glauben, ungestört thun zu können, was läßliche Sünde ist. Sie mögen sich ihr Urtheil nicht nach Lehrbüchern bilden, die für sie nicht bestimmt sind, die nur fachmännischen Charakter tragen. Wenn sie das Bedürfniß fühlen, ihre religiösen Kenntnisse wieder aufzufrischen, so mögen sie solche Handbücher zu Rathe ziehen, die für sie bestimmt sind die dabei auch wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, wie Wilmers, Handbuch der Religion, und andere. Wenn sie höhere Vollkommenheit anstreben, so setzt sie die Reichhaltigkeit unserer ascetischen Litteratur nicht in Verlegenheit. Jedenfalls aber muß entschieden dagegen protestirt werden, daß ein Laie über eine von der Kirche gebilligte Methode des theologischen Studiums zu Gericht sitzt; einen Laien, der über die katholische Moraltheologie „den Stab bricht", können wir nur bedauern, und wenn er „überzeugungstreuer Katholik" sein will, können wir ihm nur empfehlen, seinen Katholizismus zu revidiren. Man spricht vom Gegensatz zwischen theologischer und juristischer Moral und macht die „Kasuistik" dafür verantwortlich. Aber wieso das? Ist vielleicht die Kasuistik schuld daran, daß Theologen und Juristen über die Erlaubtheit dieses oder jenes Falles in ihren Ansichten auseinandergingen? Das vermögen wir nicht einzusehen; denn daraus, daß möglichst

[1]) Kirchenlexikon, Art. Kasuistik, Sp. 2039.

viele Einzelfälle behandelt werden, folgt doch nicht, daß diese falsch behandelt werden müssen. Stimmen aber die theologische und juristische Moral in ihrem Endurtheil überein, was geht es einen Juristen an, auf welche Weise der Theologe zu seinem Urtheil gekommen ist? Ein großes Interesse hat der Jurist sicher daran, daß die katholische Moraltheologie ihm Aufschluß gebe über die sittlichen Beziehungen der Gegenstände, mit denen er sich zu beschäftigen hat; und wenn er in dieser Hinsicht keinen genügenden Aufschluß findet, wenn z. B. die Moral manche Verhältnisse augenblicklich nicht hinreichend berücksichtigt, wie wir später sehen werden, so kann er wohl an geeigneter Stelle auf diesen Mangel hinweisen, aber zu einem Urtheil über die Zweckmäßigkeit der Methode ist er nicht kompetent. Sind aber die Nichtsachverständigen, von denen oben die Rede ist, Nichtkatholiken, so können wir sie ja einladen, einmal nach dem Worte des Herrn: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen", eine Probe bei den Katholiken anzustellen, ob sie nur schwere Sünden meiden oder auch Tugend üben.

Die kasuistische Methode macht man ferner dafür verantwortlich, daß sich so wenig junge Kräfte die Moral als Specialstudium ausersehen und daß es infolge dessen an akademischen Lehrern mangele. Die Moral sei eben durch die Kasuistik in ihrem Ansehen gesunken. Einem Gebiete, das hyperkonservativ an Schultradition klebe, auf dem es keine Ausdehnung des wissenschaftlichen Bereiches gebe durch Heranziehung immer neuer Sphären des nie rastenden wechselvollen Menschenlebens, möchten sich junge Kräfte nicht zuwenden. Die Klage über den Mangel an fachmännischem Nachwuchs muß als berechtigt anerkannt werden. Aber die arme Kasuistik ist doch wirklich der Prügeljunge für alles. Es mag ja sein, daß mancher junge Studiosus geglaubt hat und glaubt, die Moral müsse sich darauf beschränken, die Erbschaft der Vorfahren unangetastet weiterzuvererben, und daß er dazu keine Lust hat; aber heute sollte diese Meinung doch gründlich beseitigt sein. Die Erkenntniß, daß die Moral den modernen Verhältnissen entsprechend ausgestaltet werden müsse, ist denn doch schon längst aufgegangen. Diesem Bestreben steht aber die kasuistische Methode nicht im Wege, wie wir noch sehen werden. Man hätte längst erwarten sollen, daß sich die studirende Jugend mit großem Eifer diesem neuen Problem zugewendet hätte. Es ist ja übrigens auch schon eine nicht zu unterschätzende Schaar an die Aufgabe herangetreten, die Nationalökonomie vom Standpunkt der katholischen Sittenlehre zu bearbeiten. Wir glauben auch, daß niemals das Studium der Moral einen solchen Zudrang finden wird, wie Kirchengeschichte, Patristik, Orientalia und Exegese. Der Grund liegt zum großen Theil im Moralstudium selbst. Das Feld der Moral ist an und für sich ein recht dorniges; da sind nicht so leicht Lorbeeren zu pflücken wie auf anderen Gebieten; da sind keine epochemachenden Entdeckungen zu erwarten; man kann sie auch nicht historisch betreiben; die Resultate mühevoller Untersuchungen werden oft kaum anerkannt. Dazu kommt die Schwierigkeit der Entscheidung, die große Gefahr des Irrthums, und dieser Gefahr will sich nicht jeder aussetzen, da wählt er sich lieber ein leichteres Gebiet. Auf anderen ähnlichen Gebieten steht es nicht viel besser. Wie viele katholische Philosophen giebt es denn, d. h. nicht solche, die Geschichte der Philosophie oder Naturwissenschaft treiben, sondern wirkliche, rationelle Philosophie? Solche Fächer *ziehen* nicht wie die historischen oder empirischen. Wenn Auswüchse an der heutigen Methode nicht bestritten werden können, so können diese doch nicht eine so unüberwindliche Schwierigkeit bieten, daß sie jemand das ganze Moralstudium verleiden. Es ist doch nicht so schwer, das Veraltete und Uebertriebene auszuscheiden, zumal wenn man es nicht versäumt, sich fleißig in der Praxis umzusehen. Wir fürchten, die Auswüchse werden vielfach nur als Vorwand hergenommen, um die Unlust zu bemänteln, an der Fortentwickelung der Moral mitzuarbeiten.

Eine der schlimmen Wirkungen der „Hyperkasuistik" soll ferner darin liegen, daß man vor lauter Einzelheiten, vor lauter Einzelkasus, vor lauter Detailuntersuchungen die großen Phänomene, die typischen Erscheinungen des Menschenlebens übersehe; so erkläre es sich, daß die Moraltheologie bis jetzt das ganze umfangreiche Gebiet der *sozialen* Frage habe fast völlig brach liegen lassen. Wir fügen hinzu: nicht blos die soziale Frage, sondern überhaupt die Umwälzung, die sich auf allen Gebieten unseres modernen Lebens in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat, ist bis jetzt noch nicht in hinreichendem Maße von den Moralisten gewürdigt worden. Das ist eine Thatsache, die niemand leugnen wird, die schon längst betont worden ist. Aber etwas anderes ist, einen Mangel anerkennen, und etwas anderes, ihn im Handumdrehen aus der Welt schaffen. Wenn man dem „kasuistischen System" die Schuld an dieser Rückständigkeit zuschiebt, so müßte hierfür zuerst noch der Beweis erbracht werden, Behauptungen reichen dazu nicht aus. Wir meinen, es lasse sich eine viel einfachere und naturgemäßere Erklärung geben. Es ist in dieser Beziehung gegangen, wie es im menschlichen Leben überhaupt zu gehen pflegt, zumal wenn ein Umschwung plötzlich eintritt, wie er durch unsere Industrie und die zahllosen epochemachenden Entdeckungen innerhalb einiger Jahrzehnte hervorgerufen wurde. Man sah sich plötzlich, ich möchte sagen, einer fremden Welt gegenüber, man sah ein, die Moral könne ihr gegenüber nicht gleichgültig bleiben, aber man sah auch ein, daß es keineswegs eine so einfache Sache sei, alle die Verhältnisse eingehend zu

untersuchen, man sah ein, daß nur auf dem Wege der Detailforschung hier Ersprießliches geleistet werden könne, und daß man auch auf diesem Wege nicht in einem Tage zum Ziele kommen werde. Zudem fehlten die Kräfte. Wie lange ist es denn her, daß junge Kräfte überschüssig werden, die sich auf diesem Gebiete erproben können! Es ist seitdem ja auch schon manches geschehen, wie allseitig anerkannt wird. Auf eines wollen wir allerdings noch hinweisen. Wenn in dieser Hinsicht etwas Ersprießliches geleistet werden soll, kann unserer Ansicht nach auch dies nur auf kasuistischem Wege geschehen. Wenn wir z. B. bei der Untersuchung über die Lohnfrage — sicher eine der schwierigsten Fragen, die es giebt, die auch die Nationalökonomen nicht von heute auf morgen lösen — uns dabei begnügen, allgemeine Prinzipien aufzustellen, dann tragen wir Wasser in den Rhein; hier handelt es sich darum, die verschiedenen Umstände zu untersuchen und festzustellen, was dem Arbeiter unter diesen oder jenen konkreten Verhältnissen zukommt, und das ist ja Kasuistik, so wie wir Kasuistik auffassen, und wie sie thatsächlich in unseren Lehrbüchern zur Anwendung kommt. Einerseits schiebt man also der Kasuistik die Schuld daran zu, daß die Moral diese Gebiete vernachlässigt hat, andererseits kann nur die Kasuistik dem Mangel abhelfen. Für die Gewerkschaften verlangt ja der Verfasser selbst (S. 166), daß *die Grenzen des Erlaubten bestimmt umschrieben werden*. Ja, aber man spricht von Hyperkasuistik. Jedoch soll diese Hyperkasuistik ja eine nothwendige Entwicklungsphase der Kasuistik sein, und diese überhaupt verwirft man. Wenn es sich blos um Auswüchse handelt, so können dieselben ja leicht beseitigt werden. Die Unzulänglichkeit unseres heutigen Moralstudiums tritt allerdings besonders dadurch hervor, daß in den Moralkompendien die moderne Zeit noch gar zu wenig Berücksichtigung erfahren hat. Infolgedessen ist man leicht versucht, zu schwarz zu sehen und dasjenige zu gering anzuschlagen, was schon geleistet worden ist. Jedoch ist es ganz begreiflich, daß man mit der Umarbeitung der Kompendien wartet, bis man erst einmal allseits *sichere Resultate* auf dem Gebiete der Detailforschung erzielt hat. Ein Mann kann nicht das ganze weite Feld beackern, und auf der anderen Seite wird auch nicht leicht einer heutzutage ein neues Lehrbuch herausgeben wollen, wenn ihm nicht das Material dazu vollständig zur Verfügung steht. (Schluß folgt.)

Unwürdige klerikale Annoncen.

Im Interesse des klerikalen Ansehens dürfte es an der Zeit sein, einmal energisch zu protestiren gegen die erniedrigende Weise, mit der seit Jahren in öffentlichen Blättern wirkliche oder angebliche Studenten der Theologie durch Inserate um Unterstützung bitten. Man kann zu Beginn und Schluß der Semester kaum eine bedeutendere katholische Zeitung in die Hand nehmen, ohne auf solche, mich stets peinlich berührende Fechtkunststücke zu stoßen. Da bittet ein edler, frommer und selbstverständlich großartig veranlagter Jüngling „Edeldenkende um ein Darlehen zur Vollendung des theologischen Studiums"; dort sucht ein Abiturient, dem natürlich „die besten Empfehlungen von geistlicher Seite" zur Verfügung stehen, einen Patron, weil er sich höchst großmüthig dem geistlichen Stande „widmen" will. Hier fleht einer um die Mittel, die es ihm ermöglichen sollen, Missionar zu werden; dort winselt ein mit besonders diskreter und nobler Denkungsart Gesegneter gar „vornehme katholische Damen" um Beihilfe an und verspricht — zwar nicht Zurückzahlung, aber „stete Dankbarkeit". Derartige Annoncen sind oft so abstoßend zudringlich gehalten und für den Supplicanten sowohl als für den ganzen klerikalen Stand so deprimirend, daß man kaum glauben möchte, ein Mensch, der sich selber dermaßen prostituirt, sei zum Priester berufen. Kürzlich bat in der „Kölnischen Volkszeitung" ein die Theologie aspirirender Abiturient in den demüthigsten Ausdrücken sogar um abgelegte Kleider und gebrauchte Bücher — man denke — in der „vornehmen" Kölnischen Volkszeitung!

Diese Vorkommnisse sind so widerlich, daß man sie im Interesse des decorum clericale um jeden Preis verhindern sollte. Man stelle sich nur vor, wie solch niedrige Bettelei auf fein gebildete und gut situirte Katholiken, die doch immer *Weltleute* sind und gern zu ihren Seelsorgern *hinaufblicken* möchten, wirken muß; man male sich aber auch aus, welch saftiger Bissen das für unsere modernen Pfaffenfresser à la Graßmann, Schönerer, Odinleute, die sich nicht genug daran thun können, den Priester von verächtlicher Seite zu zeigen, sein wird! Und wenn schon ein Thümmel das Gros des Klerus als „Bauernburschen" bezeichnet hat, so wird man uns jetzt wohl in Bausch und Bogen als „Bettelbuben" aus der Hefe des Volkes ästimiren.

Es liegt uns selbstverständlich fern, irgend einen Kleriker deswegen nicht für voll anzusehen, weil er aus niederem Stande hervorgegangen ist. Gerade das ist ein Vorzug und die Wurzel der Kraft des katholischen Klerus, daß *alle* Stände, vo.. Bauernstand, durch das Handwerk, den Handel, das Beamtenthum hindurch bis hinauf zum höchsten Adel ihm Rekruten liefern. Auch dagegen kann man nichts einwenden, daß bedürftige Kandidaten des Priesterthums Unterstützungen zur Erreichung ihres erhabenen Zieles annehmen; andernfalls würde der Priestermangel ja noch größer sein, da leider die wohlhabenden Stände unverhältnißmäßig wenig Theologie-

kandidaten stellen. Wogegen wir uns aber wehren müssen, das ist die oben gekennzeichnete, unwürdige, öffentliche — Bettelei in den Zeitungen, die meist den Eindruck des raffinirt Geschäftsmäßigen macht. Dieses Wesen sollte aufhören, und zwar aus zwei Gründen. Zunächst, wie bereits hervorgehoben, weil es das Ansehen des geistlichen Standes, worauf doch jeder Standesangehörige Werth zu legen berechtigt scheint, schmählich herabzusetzen geeignet ist. Sodann aber auch, weil bei dieser privaten oder „wilden" Fechterei — ebenso wie bei der vielbeklagten „Anarchie des Sammelwesens" für Kirchenbauten — keinerlei Gewähr vorhanden ist, daß die Spenden der Wohlthäter gerade in die Hände der Würdigsten gelangen. Wer bei dem Annonciren am jämmerlichsten thun kann, wer am keckſten ist, dem wird es am besten gelingen. Wer zur Heranbildung guter Priester etwas beitragen will, der sende seine Gabe direkt den Bischöfen; diese haben allezeit Verwendung dafür und wissen jedenfalls am besten zu beurtheilen, wer zum heiligen Dienste berufen und einer Unterstützung würdig ist. Wenn jene plumpen Zeitungsanzeigen verschwinden, kann die Studienhilfe noch blühen; und wer wirklichen Priesterberuf hat, wird sein Ziel auch dann erreichen, wenn er sich direkt an die bischöfliche Behörde wendet. Das persönliche Inbeziehungtreten zu einem bestimmten Wohlthäter hat zudem für den Studiosus sowohl wie für den späteren Priester seine Schattenseiten und kann, zumal wenn es sich um „Damen" handelt, sehr der Mißdeutung ausgesetzt sein.

Weil wir einmal bei klerikalen Zeitungsanzeigen sind, so sei im Vorübergehen noch bemerkt, daß wir es auch unpassend finden, wenn z. B. „ein junger Geistlicher" per Annonce „ein Darlehen von einigen Hundert Mark" sucht. Sollte es für Priester wirklich gar keinen anderen Weg geben, als den der Oeffentlichkeit? Oder darf es ihm gleichgültig sein, wessen Schuldner er wird? Wofür haben wir denn die Darlehnskassen? Schließlich scheint es auch nicht sehr zum decorum clericale zu stimmen, daß ein Geistlicher für seinen Bruder oder Verwandten per Heirathsannonce eine Lebensgefährtin sucht. Auch nicht, daß, wenn ein Geistlicher eine Haushälterin sucht, bei den Zeugnissen auch eine Photographie beiliegen soll. Alles schon dagewesen! Letzteres noch in diesen Tagen!

(Pastor bonus.)

Zur Erinnerung!

Am 2. Sonntage nach Epiphanie ist der Erlaß des Herrn Cardinals vom 25. November 1896 über die Ehe beim Frühwie beim Hauptgottesdienste im Anschlusse an das Sonntagsevangelium und eine Predigt über das hl. Sakrament der Ehe vorzulesen.

Vermischtes.

Ueber einem Thore zu Jüterbogk befindet sich folgende Inschrift:

Wer seinen Kindern giebt das Brot
Und leid't im Alter selber Noth,
Den schlägt man mit der Keule tot.

Die Jüterbogker müssen sehr üble Erfahrungen gemacht haben, daß sie diesen Spruch zum ewigen Andenken am Stadtthore angebracht haben. Aber allerdings! Kinder lassen leider manchmal ihre Eltern im Alter Noth leiden und versündigen sich so schwer gegen das vierte Gebot. Gegen diese Versündigung ist dann Obiges die natürliche vorbeugende Reaction. (Auch vielleicht einmal in einem Vortrage zu gebrauchen!)

Nachricht.

Der am 5. April 1900 hier verstorbene Stadtrath Emanuel Bock hat eine Stiftung von 100000 Mark errichtet, deren Zinsen zur Erziehung von Kindern armer, würdiger, in Breslau wohnender oder vor ihrem Tode wohnhaft gewesener Eltern christlicher Religion bestimmt sind. Gesuche sind an den Magistrat hierselbst zu richten, dem die Verwaltung der Stiftung zusteht.

Litterarisches.

St. Nikolaus heißt ein Faltbogenspiel, das der Verlag von Otto Maier in Ravensburg auf den Weihnachtstisch legt. Preis 40 Pfg. Zu Schulgeschenken geeignet. In jeder Buchhandlung zu haben.

Bibelstudien, Bibelhandschriften und Bibeldrucke in Mainz vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart von Franz Falk. Mainz, Kirchheim, 1901, 336 S. — Das Werk erweist sich als eine Frucht der Encyclica Leos XIII. „Providentissimus Deus" über das Studium der hl. Schrift und behandelt die Pflege der Bibelstudien in Mainz, vorzugsweise nach ihrer historischen Seite. Es entrollt die vielgestaltige Weise, in welcher die altehrwürdige Bischofsmetropole von St. Bonifatius an bis zur Gegenwart aus dem Himmelsborn der hl. Schriften die Wasser des Heils geschöpft hat. Ein überraschend mannigfaltiges, lehrreiches und herzerfreuendes Bild zieht am Geiste des Lesers vorüber. Mit den Oberhirten wetteifern in der Liebe zur hl. Schrift das Domkapitel, die Stifter und Klöster und die Gläubigen. Zeugniß von der centralen Stellung, die der hl. Schrift in der kirchlichen Wissenschaft eingeräumt war, gaben die Domprediger und die Professoren der Universität. Die Vertrautheit mit der hl. Schrift weckte auch in Mainz die Sehnsucht nach dem hl. Lande und erklärt die so oft vorkommenden biblischen Reminiscenzen bei feierlichen Acten des öffentlichen Lebens. Vom höchsten Interesse ist der Bericht über die alte Mainzer Dombibliothek und ihre Bibelhandschriften, die zwar längst zerstreut sind, deren Bestand aber das erstaunliche Forschertalent des Verfassers festgestellt hat. Eingehende Besprechung findet dann die Kunst Gutenbergs, der mit dem Drucke der Bibel zu Mainz seine ersten Triumphe feierte. Mit der ihm eigenen umfassenden Sachkenntniß berichtet der Verfasser über die ältesten und alle folgenden Mainzer Drucke der Bibeltexte, der Bibelübersetzungen und der exegetischen Hilfsmittel. Das ganze Buch enthält eine Fülle von Nachrichten, die für den Bibelforscher, Historiker und Bibliophilen äußerst werthvoll sind; es ist insbesondere in seinem ersten Theile ein neuer schlagender Beweis für die weite Verbreitung der hl. Schrift im Mittelalter. J.

Die kirchlichen Rechtsbestimmungen für die Frauen-Congregationen von Augustin Arndt S. J. Mainz, 1901. Verlag von F. Kirchheim. Preis geheftet 5 Mk. In Leinenband 6 Mk. — Das vortreffliche Werk zerfällt in zwei Theile. Der 1. Theil enthält die rechtliche Stellung der Frauen-Congregationen in der kath. Kirche, der 2. die kirchlichen Bestimmungen über dieselben.

Die Resignation der Benefizien, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. theol. F. Gillmann. Separat-Abdruck aus dem Archiv für kath. Kirchenrecht. Mainz, 1901. Verlag von Franz Kirchheim. gr. 8. (200 S.) Preis geheftet 2,80 Mk. — Ein für das Gebiet der Resignation sehr schätzenswerther Beitrag.

Die allerseligste Jungfrau bei den Vätern der ersten sechs Jahrhunderte von Thomas Livius, M. A., C. SS. R. Mit einer Vorrede des Erzbischofs v. Westminster. Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen von Philipp Prinz von Arenberg, päpstl. Geheimkämmerer und Domcapitular in Eichstätt und Dr. Heinrich Dhom, Professor der neueren Sprachen am Kgl. Gymnasium daselbst. I. Band. Mainz, 1901. Verlag von Franz Kirchheim. Preis geheftet 4 Mk., in Leinwand 5 Mk. — Das Werk ist auf 2 Bände berechnet. — Die Lehren der Urkirche über die Stellung und die Privilegien der allerseligsten Gottesmutter sind ebenso klare und werthvolle Zeugnisse für die Geistes- und Herzensrichtung der Kirche in ihrer frühesten Jugend wie die umfangreicheren und gelehrten Abhandlungen der neueren Schriftsteller. Möge das Werk, das Card. Vaughan ein „classisches" nennt, auch außerhalb der Kirche die verdiente Aufnahme finden.

Hagiographischer Jahresbericht für das Jahr 1900. Zusammenstellung aller im Jahre 1900 in deutscher Sprache erschienenen Werke, Uebersetzungen und größerer oder wichtigerer Artikel über Heilige, Selige und Ehrwürdige. Herausgegeben von L. Helmling aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. Mainz, 1901. Verlag von Franz Kirchheim. Preis 70 Pfg. — Der Verfasser setzt die Grundsätze auseinander, die für Abfassung von Hagiographieen und deren Beurtheilung als Maaßstab gelten müssen, und beschreibt sodann die Einzelerscheinungen des Jahres 1900, indem er der unwissenschaftlichen Ueberproduction entgegentritt und zur Hebung der hagiographischen Litteratur beizutragen ernstlich bestrebt ist. Das Unternehmen kann als sehr zeitgemäß gelten.

Psalm 118 für Betrachtung und Besuchung des Allerheiligsten von Dr. J. Schmitt, P. Hausprälat und Domkapitular. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh., 1901. Preis 2,20 Mk. — Der herrliche Psalm 118 ist in diesem Buche in äußerst ansprechender und lehrreicher Weise erklärt.

Die Wahrheit. Apologetische Gespräche für Gebildete aller Stände von P. Fr. X. Brors S. J. I. Theil: Der Kampf um die Wahrheit. 4. Aufl. Kevelaer 1901, Verlag von Butzon und Bercker. Preis 75 Pfg. — Dieses Büchlein setzt, wie bereits auf dem Titel angedeutet ist, einen gewissen Bildungsgrad voraus und in diesem Sinne kann es nur bestens empfohlen werden.

Kritik und Antikritik in Sachen meiner Geschichte des deutschen Volkes. Von E. Michael S. J. 2. Heft. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh., 1901. Preis 80 Pf. — Dem Herrn Verfasser blieb nichts Anderes übrig, als diesen Weg der Abwehr zu betreten, nachdem Dr. Kempf ihn im historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft allzu scharf angegriffen hatte. Die Vertheidigung findet unseren Beifall.

Weihnachts-Almanach 1901, Herder'sche Verlagsh., Freiburg i. B.

Accessus ad altare et recessus seu preces ante et post celebrationem missae. Ed. 4. Friburgi Brisg., sumptibus Herder, 1901. Preis 1 Mk. — Dieses handliche Andachtsbüchlein für Priester wird ebenfalls bestens empfohlen.

Der Weihnachtsfestkreis. I. Theil: Betrachtungspunkte für den Advent und die Feste der Weihnachtszeit von St. Beissel S. J. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh., 1901. Preis 1 Mk. 80 Pf. — Das Buch enthält 40 höchst brauchbare Betrachtungen.

Taschenkalender für den katholischen Klerus 1902. Von Dr. C. A. Geiger. 24. Jahrgang. Regensburg, Verlag von G. J. Manz, Preis 1 Mk. — Der Kalender hat einen recht zweckmäßigen Inhalt. Die Statistik der Diöcesen Deutschlands pp. ist von großem Interesse.

Festgeschenke aus der Verlagsanstalt Benziger & Co., Einsiedeln (Schweiz). Katalog mit Autorenporträts, 1902.

Geschichte der katholischen Kirche im XIX. Jahrhundert von Dr. Heinrich Brück, Bischof von Mainz. Zweite durchgesehene Auflage. 1. Liefernng 1901, Mainz. Verlag von F. Kirchheim. Noch vor Vollendung des Gesammt-Werkes ist eine Neuauflage der erschienenen Abtheilungen nöthig geworden und erscheinen vorerst Bd. I und II in Lieferungen zu 5 Bogen à 1. Der Preis des Gesammt-Werkes (5 Bände) wird ca. 35 Mk. nicht übersteigen. — Wer über Zustände oder Ereignisse im Leben der Kirche rasch und sicher orientirt sein will, greife nach diesen inhaltreichen Bänden.

Herders Konversations-Lexikon. Mit Textbildern, Tafeln und Karten. 3. Aufl. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh. Preis pro Heft 50 Pf. — Das erste Heft ist erschienen. Das ganze Werk, welches sich zur Anschaffung dringend empfiehlt, wird 160 Hefte à 50 Pf. oder 8 Bände à 10 Mk. enthalten.

Frankfurter Zeitgemäße Broschüren. Herausgegeben von Dr. J. M. Raich. Preis pro Band (12 Hefte) 3 Mk. mit Porto 3 Mk. 60 Pf., Einzelpreis pro Heft 50 Pf. — Mit dem erschienen Septemberheft: „Die Jahrhundertfeier in Paris und Rom während des Jahres 1900" liegt der 20. Band vollendet vor und schließt sich seinen Vorgängern würdig an.

Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes. Von J. Reuter S. J. Aus dem Lateinischen umgearbeitet und den heutigen Verhältnissen angepaßt von J. Müllendorff S. J. 6. Aufl. Regensburg, 1901, Verlag von G. J. Manz. Preis 5 Mk. — Dieses Buch ist ein höchst praktischer Führer und in sehr fließender, gut verständlicher Sprache geschrieben, welches auch in den schwierigsten Fällen den gewünschten Aufschluß bringen wird.

Joh. Bapt. Scaramelli S. J. Geistlicher Führer auf dem christlichen Tugendwege. Anleitung zur Ascese. 3. Aufl. Von B. M. Winkler S. J. Regensburg, 1901, Verlag von G. J. Manz. Preis 5,40 Mk. — Dieses Buch enthält kostbare Belehrungen mit herrlichen Citaten und wird sehr empfohlen.

Theologia moralis decalogalis et sacramentalis auctore P. P. Sporer Ord. F. F. Min. Novis curis edidit P. F. J. Bierbaum Ord. F. F. Min., Prov. Saxoniae Lector Jubilatus. Tom. III. Paderbornae 1901. Ex Typogr. Bonifatiana. Preis 9,60 Mk. — Dieses monumentale Werk wird von uns hiermit abermals empfohlen.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Bestätigt wurde die Wahl des Pfarrers Carl Otte in Kupferberg zum Actuarius Circuli des Archipresbyterats Bolkenhain und des Pfarrers Reinhold Elsner in Ober-Weistritz als Actuarius Circuli des Archipresbyterats Waldenburg. — Angestellt wurden: Pfarradministrator Carl Kuberczyk in Gieraltowitz, Archipresbyterat Lohnau, als Pfarrer daselbst. — Kaplan Urban Stephan in Kamnig als Administrator der neu zu errichtenden Pfarrei Gauers, Archipresbyterat Patschkau. — Pfarrer Paul Thiel in Naumburg a. Bober als solcher in Briesnitz, Archipresbyterat Sagan. — Pfarradministrator Joseph Masloch in Primkenau, Archipresbyterat Sprottau, als Pfarrer daselbst. — Pfarradministrator Hermann Biebig in Schimischow als Kaplan in Janowitz. — Kaplan Emanuel Effner in Jauer als Pfarradministrator in Zielenzig-Drossen, Archipresbyterat Neuzelle. — Pfarradministrator Maximilian Weniger in Zielenzig-Drossen als Pfarrer in Lamsdorf, Archipresbyterat Friedewalde. — Kaplan Victor Volkmer in Altwasser zur provisorischen Aushilfe am Kloster zum guten Hirten in Breslau. — Kaplan Franz Bilzer in Janowitz als Pfarradministrator in Schimischow, Archipresbyterat Groß-Strehlitz. — Pfarradministrator Max Jendrzok in Nauen, Archipresbyterat Potsdam, als Pfarrer daselbst.

Gestorben:

Erzpriester, Geistl. Rath, Pfarrer von Gläsen Herr Reinhold Guttmann, † 12. December 1901.

Pfarrer von Reichthal Herr Augustin Tschirner, † 26. Dec. 1901.

Jubilarpriester, Pfarrer von Tiefenau Herr Petrus Paulus Baranowski, † 26. December 1901.

Milde Gaben.

(Vom 9. December bis 24. December 1901 incl.)

Werk der hl. Kindheit. Breslau von Frau Hauptlehrer Bahr 3 Mk., Breslau durch die Expedition der Schles. Volkszeitung 120 Mk., Groß-Wierau durch H. Pf. Schlosser incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Franz zu taufen 77 Mk., Breslau durch H. Can. Böer 50 Mk., Lindewiese durch H. Pf. Wawersig 86 Mk., Bernsdorf durch H. Loc. Pohl 2,55 Mk., Breslau Ungenannt durch H. Graf Brühl für ein Negerkind 21 Mk., Michalkowitz durch H. Pf. Gerlich 50 Mk., Prosen durch Pfarramt incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Hedwig zu taufen 118 Mk., Neustadt O.-S. durch H. Kapl. Sommer incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Bruno zu taufen 74 Mk., Klein-Kreidel durch H. Pf. Kothe incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Joseph zu taufen 46,10 Mk., Kapsdorf durch H. Pf. Hnizdill incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Anton zu taufen pro utrisque 52,25 Mk., Festenberg durch H. Erzpr. Letzel pro utrisque 40 Mk., Kamnig durch H. Kapl. Stephan 100 Mk., Birngrütz durch H. Pf. Sprotte 21,46 Mk., Neuland durch H. Kapl. John 47,35 Mk., Neualtmannsdorf durch H. Pf. Weber incl. zur Loskaufung von vier Heidenkindern pro utrisque 95,50 Mk., Komornik durch H. Pf. Zaruba 15 Mk., Zuckmantel durch H. Kapl. Hackenberg 52,90 Mk., Schmellwitz durch H. Loc. Hanke pro utrisque 29,25 Mk., Rietschütz durch H. Pf. Hübner pro utrisque 108 Mk., Groß-Logisch durch H. Pf. Hoffmann 36 Mk., Niesnig durch H. Pf. Fiebig 29,10 Mk., Breslau durch H. Cur. Michael 200 Mk., Gläsendorf durch H. Pf. Schmidt pro utrisque 122 Mk., Altewalde durch H. Pf. Stephan pro utrisque 22 Mk., Beuthen O.-S. durch H. Religionslehrer Durynek incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Victor zu taufen 25 Mk., Berlin durch H. Pf. Pluhatsch incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Maria zu taufen 52 Mk., Steinau O.-S. durch H. Erzpr. Pietsch incl. zur Loskaufung von sechs Heidenkindern pro utrisque 400 Mk., Niederhartmannsdorf Pfarrei 32 Mk., Rahsen durch H. Pf. Schrödter 45 Mk., Breslau durch H. Domvicar Warzecha 5 Mk., Lamsdorf durch H. Pfarradm. Feicke 120,55 Mk., Bischofswalde durch H. Pf. Günther 32,40 Mk., Priebus durch H. Pf. Bienau pro utrisque 20 Mk., Krehlau durch H. Pf. Waubcke 32,30 Mk.

Gott bezahl's!

A. Sambale.

Missalia, Breviere,

von einfacher bis zu reichster Ausstattung in großer Auswahl.

Preisverzeichnisse stehen gern zu Diensten.

G. P. Aderholz' Buchhdlg. in Breslau.

Sämmtliche Schulformulare sowie Kirchenrechnungs-Formulare

sind stets vorräthig in

G. P. Aderholz' Buchhdlg. in Breslau.

PIANOS von ℳ 350.— an.

Harmoniums von ℳ 80.— an.

Höchster Rabatt, kleinste Raten. Freie Probelieferung. 10jährige Garantie. Pianos und Harmon. zu vermieten; bei Kauf Abzug der Miete. Illustr. Katalog gratis-frko.

Wilh. Rudolph, Giessen.

Zum spottbilligen Preise von nur **30 Mk.** liefert

Pierer's Konversations-Lexikon

7. (neueste) Aufl. 12 Bde. Reich illustrirt und in Originalbände gebunden, tadellos. (Neupreis 102 Mark.)

Ignaz Seiling, Münster i. W.

Buchdruckerei

R. Nischkowsky

Breslau, Schuhbrücke 43,

empfiehlt sich zur

Anfertigung von Werken jeden Umfangs, Broschüren, Dissertationen etc. wie überhaupt allen vorkommenden Druckarbeiten bei sauberer Ausführung zu zeitgemäss billigen Preisen.

Seiler-

Pianinos und Flügel

zeichnen sich aus durch **vornehmen, gesangreichen Ton, leichte, elastische Spielart und unverwüstliche Haltbarkeit. Moderne Ausstattung. Mäßige Preise.**

Ed. Seiler, Pianofortefabrik,

G. m. b. H.

Liegnitz 229.

E. Zbitek,

Neustift bei Olmütz,

Glasmosaik, Heil-Gräber-, Lourdes- u. Fronleichnamsaltäreerzeugung

wurde von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. ausgezeichnet.

Anerkennung der kath. theolog. Akademie in Petersburg, deutsch. Mission in Constantinopel. Preiscour. franco.

Afrikanische Weine

aus den Weinbergen der

Missions-Gesellschaft der Weissen Väter zu Algier,

unter deren Aufsicht dieselben gekeltert, gepflegt und versandt werden, liefern als alleinige Vertreter für Deutschland die vereidigten Messwein-Lieferanten

C. & H. Müller in Flape,

Stat. Altenhundem i. W.

Die Weine sind hervorragend beliebt als **Stärkungsmittel für Kranke und vorzügliche Dessert- und Morgen-Weine.**

Probekiste von **10** Flaschen in **7** verschiedenen Sorten zu *M.* **13,50** incl. Kiste u. Packung. Man bittet, ausführliche Preisliste zu verlangen.

In dritter Auflage erscheint soeben **vollständig:**

Moraltheologie.

Von Prof. Dr. F. A. Göpfert.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 3 Bände. 1592 Seiten. gr. 8. à Band brosch. *M* 4,—, geb. *M* 5,20.

Das Werk wird dem Seelsorger dankenswerte Dienste für seine gesamte Praxis leisten.

Augustinus, Litt.-Blatt z. Korresp.-Blatt f. d. kath. Klerus Österreichs.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

In Breslau vorrätig in G. P. Aderholz' Buchhandlung.

Den Herren Geistlichen empfiehlt sich das **Bank-Geschäft** von

E. von Stein & Co.

Breslau, Carlsstraße 1,

zum An- und Verkauf von Werthpapieren, sowie zur provisionsfreien Controlle verloosbarer Effecten, Einlösung von Coupons u. s. w.

Das

Erste Schlesische Special-Institut

für

Kirchen-Ausstattungs-Gegenstände

von

C. Buhl in Breslau,

Kl. Domstraße Nr. 4,

gegründet 1865, prämiirt mit der silbernen Medaille 1881

hält sich, gestützt auf die besten Zeugnisse, insbesondere von **Sr. Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Gleich,** zur Anfertigung von **Altären, Kanzeln, Beichtstühlen, Statuen (Original-Holzschnitzerei)** in allen Größen bei solider und kunstgerechter Ausführung zu den billigsten Preisen bestens empfohlen.

— Firma 1870 gegr. —
Bei Baarzahlung 20 %,
Rab. u. Freisendung,
bei Abzahlung
entsprechend.

Erstklassig — Längste Garantie.

Emmer-Pianinos

Flügel — Harmoniums.

Fabrikate — Fabrik: **Wilhelm Emmer** — Allerhöchste Auszeichn.

Berlin 328, Seydelstr.

Preisliste, Musterbuch umsonst.

Paramentenstoff-Fabrik

Gotzes & Koch

Krefeld

empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit in Lieferung von **Paramentenstoffen** und fertigen **Gewändern, Fahnen, Stolen** und dergleichen.

Spezialität:

Gold-, Seiden- und Sammtbrokate, Damaste, Kölner Borten etc.

nach streng mittelalterlichen Vorlagen in nur vorzüglichen und preiswürdigen Qualitäten.

Mustersendungen stehen gerne franco zu Diensten.

Soeben erschien:

Schematismus des Bisthums Breslau

und seines Delegatur-Bezirks

für das Jahr 1902.

Gebunden 5,00 M.

G. P. Aderholz' **Buchhandlung in Breslau.**

Gegründet 1882.

J. Schlossarek

Kirchengeräthe-Gold- u. Silberwaaren-Fabrik u. Lager

Breslau

Schmiedebrücke 29 b.

part. und 1. Etage.

Höchste Anerkennungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete kirchlicher Kunst.

Cataloge und Kostenanschläge gratis und franko.

Telephon 8258.

Hierzu eine Beilage von F. Pustet in Regensburg.

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.

Historische Beilage zum Schlesischen Pastoralblatt, Nr. 1.
1902.

Geschichtliche Nachrichten über das Dorf und die Pfarrei Peicherwitz.

Von Pfr. Kindler.

Erstes Kapitel.

Aelteste Nachrichten über Peicherwitz bis zu seiner Erwerbung durch Bischof und Kapitel (1379).

Die älteste Nachricht über Peicherwitz stammt aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. In einer Urkunde ohne Datum und Ortsangabe läßt Bischof Laurentius von Breslau (1207—1232) durch den Scholasticus Egidius den Umfang der drei Pfarreien: Städtel Leubus, Schlaup und Uyazd abgrenzen. Nach einer anderen, wahrscheinlich unechten, aber auf die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hindeutenden, denselben Gegenstand behandelnden Urkunde ist diese Umgrenzung im Februar 1217 geschehen. In jener Urkunde wird nun zum ersten Mal der Ort Peicherwitz erwähnt. Es wurden nämlich zur Pfarrei Uyazd, d. i. Obermois folgende Dörfer eingemeindet: Uyazd, superior et inferior villa (Ober- und Niedermois), Seizerowici (Zieserwitz), Persino (Pürschen), Jannussowici (Johnsdorf bei Peicherwitz), Socolnici (Zuckelnik) Picherowici (Peicherwitz), Langeunici (Lohnig), Jzerowici (Eisendorf), Budissowo et Budissowo (Groß- und Klein-Baudiß), Carnici (Körnitz), Postolici (Poselwitz), Dlugomilowici (Dromsdorf)[1]) und noch vier andere Dörfer, deren Lage sich nicht mehr bestimmen läßt, die vielmehr bereits wieder vom Erdboden verschwunden sein mögen[2]).

Schon der Name Picherowici[3]) für Peicherwitz läßt darauf schließen, daß die Bewohner des Dorfes in den frühesten Zeiten Polen gewesen sind. Als solche unterstanden sie dem polnischen Rechte, welches zu Gunsten der Fürsten und des Adels dem niederen Volke vielerlei drückende Lasten auferlegte, den Landmann selbst als Leibeigenen betrachtete, der beim Verkauf eines Gutes mit in den Besitz des neuen Herrn überging. Ein solcher Druck mußte gar sehr der Entfaltung einer höheren Kultur hinderlich sein, da dem Bauer ja der Grund und Boden, den er bearbeitete, nicht gehörte und von den Erträgen seiner Arbeit ein anderer den Hauptvortheil hatte, weshalb dem Hörigen an einer fleißigen, intensiven Bewirthschaftung des Landes und an der Urbarmachung wüster Strecken nichts gelegen sein konnte. Dieser Uebelstand konnte aber auch den schlesischen Fürsten nicht unbemerkt bleiben und sie suchten bessere Verhältnisse herbeizuführen. Einer derselben, Boleslaus I. der Lange (Herzog seit 1163) hatte sich längere Zeit in Deutschland aufgehalten und die dortige hohe Cultur kennen und schätzen gelernt. Er, und noch mehr sein Sohn Heinrich I., erachteten es deshalb für ihr Land als vortheilhaft, wenn sie möglichst viele Deutsche nach Schlesien ziehen und nicht bloß den von ihnen gegründeten und bewohnten Ortschaften, sondern auch den polnischen Dörfern das deutsche Recht verleihen würden, welches im Gegensatz zum polnischen der Entwickelung einer höheren Cultur förderlich war[4]). Nach dem deutschen Rechte war nämlich der Landbebauer nicht der Sclave seines Herrn, sondern der Eigenthümer des Grund und Bodens, den er bestellte. Er mußte nun freilich auch auf eigene Rechnung und Gefahr seine Wirthschaft führen; aber es ist einleuchtend, daß er nun viel fleißiger und sorgfältiger arbeitete, da der Ertrag seiner Felder ihm gehörte und er nur einen jährlichen Zins der Grundherrschaft, von der ihm das Ackerland überwiesen worden war, zu zahlen und gewisse Dienste zu leisten hatte. Zins und Dienste waren genau festgesetzt und keineswegs drückend[5]).

Aber auch der Herzog, bezw. die Grundherrschaft, welche unbewohntes Land besiedelte oder polnischen Dörfern deutsches Recht verleihen ließ, hatte von dem letzteren große, wirthschaftliche Vortheile[6]). Denn jemehr das Land urbar gemacht und cultivirt wurde, sei es durch Ausrodung der Wälder oder Bebauung brach gelegener Aecker, um

[1]) Nach einer gütigen Mittheilung des Geistl. Raths Dr. Jungnitz.

[2]) Vergl. Jungnitz, Geschichte der Dörfer Ober- und Niedermois S. 15 f. Grünhagen SR. Nr. 177a und 178.

[3]) Nach Adamy, die schlesischen Ortsnamen S. 22 soll Pichorowici soviel wie Dorf des Pichor-Peuker bedeuten.

[4]) Vergl. Heyne, Doc. Geschichte des Bisthums Breslau, I, 185 und 202, vergl. auch „Silesiaca“, S. 82.

[5]) Vergl. Jungnitz a. a. O. S. 8.

[6]) Vergl. Michael, Geschichte des deutschen Volkes I, S. 43, und Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Jahrg. 1900, S. 291. Diese wirthschaftlichen Vortheile waren wohl ein Hauptbeweggrund zur Begünstigung der deutschen Colonisation.

so größer wurde für sie der Ertrag des Geld- und Getreidezinses, den die Bauern nach dem deutschen Recht zu zahlen hatten. Dazu kam noch, daß die deutschen Colonisten aus ihrer Heimath die Kenntniß einer rationelleren Oeconomie mit nach Schlesien brachten, welche dann auch von den Polen nachgeahmt wurde, sodaß der Wohlstand des Landes und die Einkünfte der Landesfürsten und sonstigen Grundherrschaften sich merklich hoben.

Wenn ein Dorf nach deutschem Recht gegründet oder ein bereits bestehendes polnisches mit deutschem Recht begabt wurde, so überließ in der Regel der Herzog, oder wer sonst Besitzer war, und die herzogliche Genehmigung zur Gründung eines Dorfes mit deutschem Recht erhalten hatte, diese Colonisation einem Unternehmer. Der Unternehmer erhielt ein Stück zinsfreies Land und gewisse gewerbliche Rechte (Kretscham, Mühle ꝛc.) und mußte dafür Colonisten heranziehen und für die Organisation und Verwaltung der Colonie, Einziehung der Zinsen u. dergl. Sorge tragen. Die Grenzen des Dorfes wurden umschritten und genau festgestellt und dann die Feldmark in eine Anzahl gleich großer Ackerstücke, Hufen genannt, getheilt, von denen jeder Inhaber durchschnittlich eine Viertelmark (= 7 Mark unseres Geldes) an den Herzog zahlen und daneben auch an die Geistlichkeit als Zehnten einen Malter dreierlei Getreides abliefern mußte[1]).

Das zinsfreie Gut des Unternehmers wurde die Scholtisei genannt, mit deren Besitz das Amt des Scholzen oder Richters als Vorsitzenden im Dorfgericht der Schöffen zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit erblich verbunden war. Für sein richterliches Amt erhielt der Scholz den dritten Theil der Gerichtsgefälle, den sog. dritten Heller. Die höhere Gerichtsbarkeit behielt sich die Grundherrschaft, bezw. der Landesfürst vor. Wenn der Grundherr oder dessen Bevollmächtigter ins Dorf kam, um Gerichtstag abzuhalten, so mußte der Scholz ihm und seinem Gefolge jedesmal eine Mahlzeit und für die Pferde Futter geben. Dieser Gerichtstag wurde ursprünglich dreimal im Jahre, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten abgehalten. Daher der Name Dreiding[2]). Später fand er übrigens nicht so häufig statt, auch nicht immer an den genannten Tagen, oft, z. B. in Peicherwitz, im Herbst.

Außer den Bauern, wie die Besitzer der größeren Ackerländereien heißen, wurden auch Gärtner auf einzelne Morgen gegen Zehnt und Zins, zugleich mit bestimmten Diensten angesetzt. Später fanden sich noch Häusler dazu, welche die Erlaubniß erhielten, auf der Dorfaue oder bäuerlichem Boden ein Haus zu bauen, ohne daß sie Ackerland besaßen.

War im Dorfe die Errichtung einer Kirche geplant, so erhielt in der Regel auch der Pfarrer zu seinem Unterhalt mehrere zinsfreie Hufen zugewiesen. Die Größe der Hufen war nicht in allen Dörfern dieselbe. In Peicherwitz umfaßte sie durchschnittlich ungefähr 60 Morgen.

Wann Peicherwitz zu deutschem Rechte ausgesetzt worden, läßt sich nicht mehr nachweisen. Aber daß es thatsächlich geschehen, geht aus dem Umstande hervor, daß auch hier schon frühzeitig Scholtisei, Bauern und Gärtner nachweisbar sind, wie die weitere Ortsgeschichte ergeben wird. Auch die Pfarrei besitzt seit alter Zeit zwei zinsfreie Hufen, was gleichfalls für die Aussetzung des Dorfes zu deutschem Rechte spricht. Wahrscheinlich ist Peicherwitz, das 1217 noch zu Obermois eingepfarrt erscheint, erst nach dem Tartareneinfalle (1241), nach welchem die deutsche Besiedelung besonders stark erfolgte, mit dem deutschen Recht begabt worden, und da im Jahre 1282 bereits ein Peicherwitzer mit der Anlegung des Dorfes Buchwald betraut wird, dürfte es vielleicht schon von 1282 das deutsche Recht erhalten haben. Weiterhin könnte man aus dem Umstande, daß die Peicherwitzer Kirche dem hl. Nicolaus geweiht ist und grade die Deutschen gern diesen Heiligen zum Schutzpatron wählten[3]), vielleicht schließen, daß neben der polnischen Urbevölkerung auch schon zahlreich deutsche Colonisten bei der Neubegründung des Dorfes betheiligt waren.

Wie schon oben erwähnt, erhielt auch die Geistlichkeit von den Landbebauern gewisse Abgaben, deren Genuß dann manchmal auf bestimmte Personen oder fromme Stiftungen übertragen wurde. So verlieh gemäß einer Urkunde vom 3. Augnst 1264 Bischof Thomas I. von Breslau (1232—1268) dem Aussätzigen-Hospital zu St. Lazarus in Breslau 10 Mark Silber von dem Zehnten des Dorfes Peicherwitz, (Picherowa), welcher Zins ungefähr einen Werth von 18 Mark Silber hat, zum Ersatz für das Zinsgetreide, welches das Hospital bisher in einigen Dörfern

[1]) Vergl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, 38 f. und Jungnitz a. a. O. S. 14: „Die Bischöfe bezogen damals in ihren Sprengeln von allen in Anbau gebrachten Ländereien den vollen Decem und verfügten darüber".

[2]) Vergl. Jungnitz a. a. O. S. 11 f. [3]) Vergl. Zeitschrift 1900 S. 299.

um Goldberg erhalten hatte, und das nun den Breslauer Domherren, sofern sie in Breslau wirklich residirten, überlassen werden sollte. Aus besonderer Barmherzigkeit bestimmte der Bischof des weiteren, daß auch der Rest des genannten Zehnten von Peicherwitz, welcher über die 10 Mark hinaus noch einkommt, (also die 8 Mark), gleichfalls dem Hospital und zwar zur Beschaffung der Kleidung zustehen sollte[1]).

Aus dem Jahre 1282 liegt der interessante Fall vor, daß ein Peicherwitzer mit der Gründung eines neuen Dorfes mit deutschem Recht beauftragt wurde. Herzog Boleslaus (Bolko I.), Herr zu Jauer, übergab nämlich seinen Wald, Buchwald genannt, laut einer Urkunde vom 23. Juni 1282 dem Hans von Peicherwitz zur Ausrodung und zur Anlegung eines Dorfes darauf und verlieh demselben die Scholtisei des neuen Dorfes und 4 Hufen dazu, zugleich mit dem Recht, einen Kretscham zu errichten und eine Mühle zu erbauen, wenn sich eine solche anlegen läßt. Hans und seine Nachkommen sollen je die zehnte Hufe frei besitzen, die zu errichtende Kirche aber 2 Hufen erhalten. Die Einwohner sollen nach 6 Freijahren von der Hufe einen Malter Dreikorn, zwei Scheffel Weizen, 6 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Korn zinsen und endlich von jeder Hufe einen Vierdung, „welchen der Herr Bischof empfangen wird“[2]), abgeben.

Was nun die Grundherrschaft, welcher die Bewohner unseres Dorfes in den ältesten Zeiten zinsen mußten, anlangt, so gehörte das Dorf den polnischen Fürsten, bezw. den schlesischen Herzögen und zwar zuletzt dem Herzog Bolko von Schweidnitz-Jauer.

Bolko hatte nur einen einzigen Sohn, der im jugendlichen Alter durch einen unglücklichen Zufall umkam[3]). Deshalb adoptirte Bolko die Tochter seines verstorbenen Bruders Heinrich II.[4]) Anna von Jauer, die in Ofen bei ihrer Base, der Königin Elisabeth von Ungarn weilte, und setzte sie zur Erbin seiner Fürstenthümer ein. Sie vermählte sich am 27. Mai 1353 zu Ofen mit dem König Karl IV. von Böhmen, der bereits die übrigen schlesischen Herzöge sich unterthänig gemacht hatte und durch seine Heirath nunmehr die Anwartschaft auf die beiden letzten noch unabhängigen Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer erhielt. Denn bei der Hochzeit mit Anna verschrieb ihm Bolko II. sein Land als Erbtheil, stellte aber dabei die Bedingung, daß er bis zu seinem Lebensende im unumschränkten Besitz seiner Länder bliebe und ebenso seine Gattin Agnes bis zu ihrem Tode, falls sie ihn überlebe. Bolko starb bereits 1368 und es folgte ihm gemäß des Erbvertrages in der Regierung seine Gattin, die eine Tochter des Herzogs Leopolds II. von Oesterreich war. Sie lebte bis zum Jahre 1392 und war die letzte fürstliche Herrin des Dorfes Peicherwitz, das durch sie an den Landes-Hauptmann von Breslau, Thimo von Cholditz, verschenkt wurde.

Diese Schenkung erfolgte zu Schweidnitz am 26. December 1372. An diesem Tage überließ die Herzogin ihr Dorf Peicherwitz nebst Kirchlehn, Scholtisei und allen Zugehörungen dem genannten Thimo von Cholditz als Belohnung für die zahlreichen Verdienste, die derselbe sich um sie erworben hatte. Jedoch galt diese Schenkung nur für die Lebensdauer der Fürstin; nach ihrem Tode sollte das Gut wieder an ihre Erben (Karl IV. und König Wenzel) zurückfallen[5]). Nach einigen Jahren hob jedoch Agnes diese einschränkende Bestimmung mit Genehmigung ihrer Erben auf und verlieh das Dorf dem Thimo zu vollständig freier Verfügung. Der Grund hierzu war der Wunsch des Letzteren, Peicherwitz zu verkaufen.

Zweites Kapitel.

Peicherwitz Eigenthum des Bischofs zu Breslau (1379—1535).

So lange das Eigenthumsrecht des Thimo von Cholditz über Peicherwitz noch der oben erwähnten Einschränkung unterworfen war, konnte er das Dorf nicht veräußern. Er war jedoch mit den Bisthums-Administratoren[6]) und dem Domcapitel in Breslau, welches zur Erwerbung und Veräußerung von Kirchengut seine Zustimmung zu geben hatte, in Verhandlungen über den Verkauf von Peicherwitz getreten und mit ihnen über die Kaufsumme einig geworden. Zur Giltigkeit des Kaufes war es jedoch nothwendig, daß Thimo das Dorf nicht blos als Lehngut, sondern als volles Eigenthum besaß. Er bat deshalb die Herzogin, ihm das Dorf als volles Eigenthum zu schenken,

[1]) Vergl. SR. Nr. 1190 und Heyne a. a. O. II, 540, Anmerk. 2. Nach H. gehörte der Zins zur bischöflichen Tafel.

[2]) Vergl. SR. Nr. 1713 und „Rübezahl“, Jahrg. 1870, S. 508. In dem Registerverzeichniß der Regesten Nr. 1713 irrthümlich auf Peicherwitz bezogen, statt auf Buchwald.

[3]) Vergl. Heyne a. a. O. II, 10. [4]) Vergl. über Heinrich II. Fischer, Geschichte von Jauer (1803) I, S. 103.

[5]) Vergl. Diöcesan-Archiv, Urkunde P. P. 1. Auch die übrigen hier erwähnten P. P.-Urkunden sind daselbst.

[6]) Von 1376—82 war der bischöfl. Stuhl unbesetzt.

damit er es verkaufen könne. Die Fürstin ging gern auf diese Bitte ein, nicht nur in Erwägung der vielen Verdienste des Bittstellers, sondern weil sie sich auch in ihrem frommen Sinn reichen himmlischen Lohn für die Ueberlassung des Dorfes an die Kirche versprach. Nachdem sie die Erlaubniß ihrer Erben zu dieser Schenkung erhalten hatte, nahm sie nunmehr zu Schweidnitz am 16. Juni 1379 zunächst die freiwillige Verzichtleistung des Thimo von Cholditz auf das Gut Peicherwitz und alle Rechte an demselben entgegen und übertrug es sodann mit den ausgedehntesten Rechten, z. B. mit den vollen herzoglichen und fürstlichen Rechten, mit der höheren und niederen Gerichtsbarkeit, mit der Scholtisei, dem Kretscham und allen Bewohnern dem Bischof und der Kirche, in deren Namen der Breslauer Archidiaconus Nicolaus von Posen zugegen war. Bischof und Kirche sollten fortan für alle Zukunft das Dorf besitzen mit allen Rechten, Freiheiten und Privilegien, wie sie die übrigen kirchlichen Güter inne hätten. Auch erklärte sie, daß Bischof und Kapitel berechtigt sein sollten, gegen alle Censiten und Steuerpflichtigen im Dorfe mit kirchlichen Strafen vorzugehen, falls dieselben ihren Verpflichtungen nicht nachkämen. Endlich versprach sie, das Dorf und seine Bewohner gegen alle Unbilden und Rechtsverletzungen zu schützen und dementsprechende Befehle an ihre Hauptleute zu erlassen [1]).

Diesen Kauf bestätigte Kaiser Wenzel in mehreren gleichlautenden Urkunden [2]). Thimo von Cholditz verpflichtete sich noch, alle auf Peicherwitz sich beziehenden Urkunden, die er besitze, den Käufern auszuliefern [3]). Im folgenden Jahre, am 13. December 1380 bescheinigte der Breslauer Rath, daß die Bisthums-Administratoren dem Schreiber des Cholditz: Hensil Schademirnicht das Kaufgeld im Betrage von 2014 Mark — soviel betrug es also — übergeben hätten [4]). Mit dem Verkauf des Dorfes hängt wohl auch noch die Verhandlung der Herzogin mit einem gewissen Heinrich Behme zusammen, der am 5. April 1381 vor derselben auf seine Rechte, die er an Peicherwitz hatte, verzichtete [5]).

So war nun Peicherwitz ein kirchliches Gut geworden und genoß als solches alle Vergünstigungen und Freiheiten, die im Laufe der Zeiten von den schlesischen Fürsten den kirchlichen Gütern bewilligt worden waren. So hatte z. B. im Jahre 1290 Herzog Heinrich IV. bewilligt, daß alle Besitzungen des Bisthums, Städte, Flecken, Dörfer und Vorwerke, sowohl ländliche wie städtische, von allen Diensten des deutschen und polnischen Rechtes, von allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Steuern, von allen Auflagen und Fuhren und sonstigen Verpflichtungen, welche die Landesfürsten beanspruchten, frei sein und die Bischöfe über ihre Unterthanen sämmtliche Rechte, einschließlich der höheren Gerichtsbarkeit ausüben sollten. Ebenso versprach Kaiser Karl IV. im Jahre 1358, den auf den kirchlichen Gütern ansässigen Unterthanen keine Steuern, Abgaben, Zölle, Contributionen und Lasten, sie bestehen in Geld oder Naturalien, aufzulegen [6]). Freilich waren später oft die Zeitverhältnisse mächtiger als die geschriebenen Privilegien und trotz aller Einsprüche wurden doch die Bewohner von kirchlichen Gütern zu mancherlei Steuern und Leistungen herangezogen.

In den Zeitraum von 1379 bis 1535 fallen noch folgende Nachrichten über Peicherwitz:

Am 4. Juli 1382 bestätigte zu Neisse der Bischof Wenzel einen Kaufvertrag vom 27. Januar 1380, durch welchen die Bisthums-Administratoren und das Domcapitel dem Breslauer Canonicus Johannes Albiphalonis einen Zins von 15 Mark auf ihrem Gut Peicherwitz verkauften, wobei 1 Mark Zins auf 18 Mark Capital berechnet wurden, sodaß die ganze Summe, welche der Canonicus zahlte, 270 Mark betrug [7]). (Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Vergl. P. P. 4 und Heyne a. a. O. II, 371 f., woselbst die Urkunde abgedruckt ist.

[2]) Vergl. P. P. 5, Prag, den 18. April 1379, P. P. 6, Karlstein, den 8. Juli 1379, und P. P. 7, Prag, den 24. October 1379.

[3]) Vergl. P. P. 2 und P. P. 3, Prag, den 30. November 1379, beide gleichlautend.

[4]) Vergl. P. P. 8. Auch König Ludwig von Ungarn bestätigte 1525 nochmals den Kauf, cf. P. P. 17, Budapest, den 24. Februar.

[5]) cf. P. P. 10. [6]) Vergl. Heyne a. a. O. I, 498, und II, 64.

[7]) cf. P. P. 11a, Albiphalonis wird später auch Johannes de Gnezna genannt. Vergl. P. P. 14, und Schles. Zeitschrift Bd. XXV, S. 288 ff., wo ein Canonicus Johann Albifali erwähnt ist.